1. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG BAUGRENZE

GEBÄUDE MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 38° - 56°, FIRSTRICHTUNG. I VOLLGESCHOSS, DACHAUSBAU IST ZULÄSSIG (AUCH ALS ZUSÄTZLICHES VOLLGESCHOSS)
DACHGESCHOSSE, DIE NACH DEN BESTIMMUNGEN DER BayBO VOLLGESCHOSSE SIND, BLEIBEN BEI DER BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE AUSSER BETRACHT.

GA GARAGEN
WOHNGEBÄUDE UND GARAGEN, SOWIE ANGEBAUTE NACHBARGARAGEN BILDEN EINE EINHEIT. SIE SIND IN FARBGEBUNG, MATERIALIEN UND PROPORTIONEN EINHEITLICH ZU BEHANDELN BZW AUFEINANDER ABZUSTIMMEN AUS DEM ZUNÄCHST GENEHMIGTEN GEBÄUDE ERGEBEN. SICH DEMZUFOLGE GESTALTERISCHE VORGABEN FÜR DIE WEITEREN.

2. GRÜNORDNENDE MASSNAHMEN

a) PRIVATE HECKEN- UND BAUMBEPFLANZUNGEN OHNE STANDORTBINDUNG
AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN IST JE 200 qm UNBEBAUTER FLÄCHE AN GEEIGNETER STELLE EIN HEIMISCHER LAUBBAUM ODER EIN OBSTBAUM ALS HOCHSTAMM ZU PFLANZEN. DIE BAUMBEPFLANZUNG IST DURCH MINDESTENS 15 STRÄUCHER JE GRUNDSTÜCK ZU ERGÄNZEN. ALS EINFRIEDUNG SOLLTE BEVORZUGT EIN MIT BODENBESTÄNDIGEN, HEIMISCHEN LAUBSTRÄUCHERN HINTERPFLANZTER HOLZZAUN ODER EINE LEBENDE HECKE AUS BLÜHENDEN UND FRÜCHTETRAGENDEN GEHÖLZEN VERWENDUNG FINDEN.
b) VORHANDENE BÄUME SIND, SOWEIT ES DIE GEPLANTE BEBAUUNG ZULÄSST, ZU ERHALTEN.

3. DIE VERSICKERUNG VON SAUBEREM OBERFLÄCHENWASSER WIE DACHFLÄCHENWASSER, SOWEIT ES DIE SICKERFÄHIGKEIT DES UNTERGRUNDES ZULÄSST, SOLLTE MITTELS TECHNISCHER ANLAGEN WIE SICKERSCHÄCHTE ERMÖGLICHT WERDEN. BEI DER BEBAUUNG UND DER GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN IST DER VERSIEGELUNGSGRAD AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MINDESTMASS ZU BESCHRÄNKEN. DIE BELAGSWAHL FÜR DIE FREIFLÄCHEN HAT SICH PRIMÄR AUF DIE VERWENDUNG VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BELÄGE WIE Z.B. PFLASTER MIT RASENFUGE, WASSERGEBUNDENE DECKE, SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE ETC. AUSZURICHTEN.
ES SIND MÖGLICHST WENIG FLÄCHEN ZU VERSIEGELN !!!

4. ALLE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN DER URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLÄNE EINSCHLIESSLICH DER ÄNDERUNGEN 1 MIT 4 BLEIBEN UNBERÜHRT.

4.1. HINWEIS:
NO / SO GELTUNGSBEREICHSGRENZE ZWISCHEN BESTEHENDEM SÜDÖSTLICHEM UND NORDÖSTLICHEM BAUGEBIET.

5. NACHBARN

FLUR-NR.

3117 (WALTER BRÄNDLER)
2a9 (STEFAN BRÄNDLER)
2a8 (GUDRUN HÖCHEMER)
2a7 (BERND EBERT)
2a6 (MANFRED SCHEUERMANN)
2a2 (KARL MÜLLER)

6. VERFAHRENSVERMERKE

a) DER GEMEINDERAT HAT AM 29. NOV. 1991 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN IM VERFAHREN NACH (§ 3 Abs. 3 Satz 2) (§ 13) (§ 13) BauGB ZU ÄNDERN.
GRETTSTADT, AM 23. MRZ. 1992
1. BÜRGERMEISTER
b) DER ÄNDERUNGSPLAN WURDE AM 21. FEB. 1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GRETTSTADT, AM 23. MRZ. 1992
1. BÜRGERMEISTER
c) DIE ÄNDERUNGSSATZUNG IST AM 22. MAI 1992
DURCH AMTSBLATT
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DER ÄNDERUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS IN GRETTSTADT WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WRD.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER ÄNDERUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN. (§ 12 SATZ 4 BauGB)
GRETTSTADT, AM 9. JUNI 1992
1. BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan wurde nach Vorlage gem. Art. 25 GO überprüft.
Schweinfurt, 07.05.1992
LANDRATSAMT
I. A.
Eckel
Regierungsrat

2a9 (STEFAN BRÄNDLER)
2a8 (GUDRUN HÖCHEMER)
2a7 (BERND EBERT)
2a6 (MANFRED SCHEUERMANN)
2a2 (KARL MÜLLER)

6. VERFAHRENSVERMERKE

a) DER GEMEINDERAT HAT AM 29. NOV. 1991 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN IM VERFAHREN NACH (§ 3 Abs. 3 Satz 2) (§ 13) (§ 13) BauGB ZU ÄNDERN.
GRETTSTADT, AM 23. MRZ. 1992
1. BÜRGERMEISTER
b) DER ÄNDERUNGSPLAN WURDE AM 21. FEB. 1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GRETTSTADT, AM 23. MRZ. 1992
1. BÜRGERMEISTER
c) DIE ÄNDERUNGSSATZUNG IST AM 22. MAI 1992
DURCH AMTSBLATT
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DER ÄNDERUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS IN GRETTSTADT WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WRD.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER ÄNDERUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN. (§ 12 SATZ 4 BauGB)
GRETTSTADT, AM 9. JUNI 1992
1. BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan wurde nach Vorlage gem. Art. 25 GO überprüft.
Schweinfurt, 07.05.1992
LANDRATSAMT
I. A.
Eckel
Regierungsrat

~~BEBAUUNGSPLAN 1:1000 „Südöstl. Ortsgebiet" 5. Änderung~~

BEBAUUNGSPLAN 1:1000 „Nordöstl. Ortsgebiet" 5. Änderung

	NAME	DATUM	
gez.	M.V.	13-12-91	
geändert	M.V.	24.01.1992	

ARCHITEKT: WOLFGANG GOLDFUSS
Sulzheimerstr. 13
8722 Grettstadt
Tel. 09729/202
Fax. 09729/1872